

# Ruderordnung

der Wassersportabteilung des Darmstädter Schwimm- und  
Wassersport-Clubs 1912 e.V. vom 20. April 2016



## 1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

## 2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Bootsnutzer können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen (Definition siehe Abschnitt 7).  
Bei Kindern und Jugendlichen muss noch dazu eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorliegen.  
Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

## 3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen gegenüber dem Rudertrainer / Ruderverantwortlichen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

## 4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:
  - Den Stockstädter Altrhein zwischen dessen Süd- und Nordspitze
  - Den Rhein zwischen Kilometer 468,5 und 474
- (2) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
  - Der Rhein hat einen sehr starken Berufsschiffsverkehr mit ggf. sehr großen Schiffsverbänden.
  - Der Rhein kann sehr starke Strömung haben. Dies gilt insbesondere für die Ein- und Ausfahrt bei der Südspitze.
  - Bei ungünstigen Windverhältnissen kann es auf dem Rhein zu gefährlicher Wellenbildung kommen.
  - Es kann auch auf dem Altrhein zu einem hohen Verkehrsaufkommen kommen.

## 5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer, Ausbilder oder Verantwortlichen des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

- (5) Vereinsmitglieder und Gäste dürfen die Boote bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Schwimm- oder Rettungsweste benutzen. In diesem Fall ist auch die Nutzung der Ruderboote auf Gigboote beschränkt.

## 6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Wanderfahrten außerhalb des Hausrevieres sind mindestens zwei Wochen vor Fahrtantritt auszuschreiben und vom Vorstand oder per Vorstandsbeschluss zu genehmigen.
- (2) Die Sicherheitsrichtlinien sind zu unterschreiben.
- (3) Vereinsmitglieder und Gäste dürfen die Boote bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Schwimm- oder Rettungsweste benutzen. In diesem Fall ist auch die Nutzung der Ruderboote auf Gigboote beschränkt.
- (4) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder per Vorstandsbeschluss zu vergeben.
- (5) Ausgeschriebene Regatten unterliegen keiner Regelung seitens des Vereins.

## 7. Definition / Erklärung

- (1) Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze
  - Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten,
  - Herausholen eines Gegenstandes aus ca. 2 Meter tiefem Wasser,
  - Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
  - Kenntnis der Baderegeln
- (2) Gesetzlage
  - Auf der Bundeswasserstraße Rhein gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
  - Für das Landesgewässer gibt es keine Verkehrsregeln (Die Binnenschiffahrtsstraßenordnung gilt eben nur auf Binnenschiffahrtsstraßen.)